

Amtsblatt

Nummer 23
75. Jahrgang
Montag, 03. Juni 2019

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt der Stadtbau GmbH Regensburg mit Bescheid vom 13. Mai 2019 (Az. 00581/2019 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung einer Heizzentrale, den Einbau eines barrierefreien Zugangs sowie die energetische Sanierung des Bestandsgebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Altdorferstr. 14, Gemarkung Regensburg, Flurstück 1822/6. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung einer Heizzentrale an ein bestehendes Wohnhaus sowie diverse Grundrissänderungen und die energetische Sanierung des Gebäudes „Altdorferstr. 14“ auf dem oben genannten Grundstück.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. Mai 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1,

93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 17. Mai 2019
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 16. Mai 2019 (Az. 01806/2018 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten (hier: Haus 2) auf dem Anwesen Regensburg, Rotteneckstr. 9a, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3019/34, 3019/35.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Mehrfamilienhauses (hier: Haus 2 mit 8 WE) auf dem oben genannten Baugrundstück.

Das geplante Haus 2 ist zusammen mit den drei weiteren Mehrfamilienhäusern (Haus 1, 3 und 4) Teil einer geplanten Wohnanlage und wird im nordöstlichen Grundstücksbereich des Baugrundstücks errichtet.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 16. Mai 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Die zugehörige Tiefgarage mit 31 Kfz-Stellplätzen, die Kellergeschosse sowie die Freiflächen für die gesamte Wohnanlage (Haus 1 – 4) und einem offenen Stellplatz vor Haus 4 (im Zufahrtsbereich zur mittig gelegenen Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage) wurden bereits in einem gesonderten Verfahren geprüft und genehmigt (siehe Az. 1810/2018).

Die weiteren Häuser der Wohnanlage (Haus 1, 3 und 4) wurden ebenfalls in einem gesonderten Verfahren geprüft und genehmigt (siehe Az. 1805, 1807 und 1808/2018).

Die durch die Baugenehmigung ersetzte Genehmigung nach der Baumschutzverordnung für die Fällung von 7 Bäumen einschließlich der entsprechenden Auflagen wurde bereits mit Genehmigung der Tiefgarage und der Kellergeschosse erteilt (siehe Az. 1810/2018).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 17. Mai 2019
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig,
Baudirektorin

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten¹ zur Ausstellung von Heimtierausweisen

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Stadtgebiet der Stadt Regensburg niedergelassenen Tierärzte werden vorbehaltlich der in Nr. 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,
1.1. Heimtierausweise nach Art. 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 auszustellen,

auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,

1.2. Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis zu übertragen,

1.3. klinische Untersuchungen nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Stadtgebiet der Stadt Regensburg niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.
2. Die unter vorstehender Nr. 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden

Bedingungen und Auflagen erteilt:

- 2.1. Es dürfen nur Heimtieraussweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
- 2.2. Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
- 2.3. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen oder Auflösung der Praxis außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Regensburg. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist unverzüglich anzugeben.
- 2.4. Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
- 2.5. Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung widerrufen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi. Nr. 222, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) eingesehen werden.

- Die Abgabe von Blanko-Heimtieraussweisen oder Heimtieraussweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
- Bei der Erstaussstellung von Heimtieraussweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
- Es dürfen nur Heimtieraussweise ausgegeben werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
- Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtieraussweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
- Die Ausstellung des Heimtieraussweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtieraussweis nach Art. 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtieraussweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
- Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung / des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtieraussweises
- Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
- Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch

- andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtieraussweises erfolgt sein.
- Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtieraussweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus multilocularis nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.
- Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (s. http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
- Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: <http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
- Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtieraussweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtieraussweise nicht mehr zulässig.
- Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Abs. 1, Abs. 4 bis 6 TierGesG sowie der §§ 64 und 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
- Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Regensburg, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bruderwöhrdstraße 15 b, 93055 Regensburg (Telefon 0941/507-3319).

Regensburg, 17.05.2019
 Stadt Regensburg
 Umweltamt

Gruber
 Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 19 A 111 – Rahmenvertrag Sanitärarbeiten
- 19 A 114 – Gerüstbauarbeiten DIN 18451
- 19 A 113 – Baumeisterarbeiten AAG
- 19 A 117 – Gerüstarbeiten DIN 18451
- 19 A 118 – Abbruch-,Baumeister-, Entwässerungsarbeiten DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 19 A 104 – Lieferung eines Elektrotransporters
- 19 A 105 – Pagodenzelte für Mini-Regensburg 2019 zur Miete
- 19 A 115 – Lieferung von Samsung Mobiltelefonen
- 19 A 116 – Lieferung von Apple Geräten für Schulen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.